

Konzeption Schulbegleitungen



Stand: 28-07-2025

Gliederung:

1. Rechtlicher Auftrag
2. Definition Schulbegleitung
3. Verfahren Antragstellung
4. Definition Pooling
5. Vorteile des Poolingmodells
6. Ziel des Poolingmodells
7. Risiken und Herausforderungen des Poolingmodells
8. Haltung und Einstellung den Mitarbeitern gegenüber der Leistungsberechtigten
9. Qualifikation
10. Einsatz der Schulbegleitungen
11. Abgrenzung der Schulbegleitung zur Tätigkeit der Pflegekraft
12. Aufgaben der Schulbegleitungen
13. Keine Aufgaben der Schulbegleitungen
14. Koordinatoren der Schulbegleitungen und deren Aufgaben
15. Besondere Leistungsmerkmale des Dienstes an der St. Valentinsschule
16. Ablösung der Schulbegleitung von der SVE bis zur Berufsschulsstufe
17. Beendigung der Leistung
18. Entwicklung des Dienstes
19. Qualität / Qualitätssicherung

1. Rechtlicher Auftrag

SGB IX § 75 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können.

SGB IX § 112 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt, und

2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Die Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. Hilfen nach Satz 1 Nummer 1 umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hilfen zu einer schulischen oder hochschulischen Ausbildung nach Satz 1 Nummer 2 können erneut erbracht werden, wenn dies aus behinderungsbedingten Gründen erforderlich ist. Hilfen nach Satz 1 umfassen auch Gegenstände und Hilfsmittel, die wegen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zur Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Voraussetzung für eine Hilfsmittelversorgung ist, dass die leistungsberechtigte Person das Hilfsmittel bedienen kann. Die Versorgung mit Hilfsmitteln schließt eine notwendige Unterweisung im Gebrauch und eine notwendige Instandhaltung oder Änderung ein. Die Ersatzbeschaffung des Hilfsmittels erfolgt, wenn sie infolge der körperlichen Entwicklung der leistungsberechtigten Person notwendig ist oder wenn das Hilfsmittel aus anderen Gründen ungeeignet oder unbrauchbar geworden ist.

- (4) Die in der Schule oder Hochschule wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung können an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, soweit dies nach § 104 für die Leistungsberechtigten zumutbar ist und mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen bestehen. Die Leistungen nach Satz 1 sind auf Wunsch der Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen.

2. Definition Schulbegleitung

In dieser Orientierungshilfe wird der bundesweit nicht einheitliche Begriff „Schulbegleitung“ verwendet. Vielfach wird synonym auch von Schulassistent, Schulhelfer, Teilhabeassistent oder Inklusions- bzw. Integrationshelfer gesprochen, zum Teil ist die Begrifflichkeit an Schulformen gekoppelt.

Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe ist prinzipiell für alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen denkbar. Als Annexleistung kann Teil der Schulbegleitung auch z.B. Schulwegbegleitung oder Begleitung bei schulischen Veranstaltungen sein.

3. Verfahren Antragstellung

Ist bei einem Schüler eine Notwendigkeit für eine Schulbegleitung gegeben, muss diese beantragt werden. Dabei wird der Unterstützungsbedarf geklärt. Kriterien für einen Antrag wären beispielsweise besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit Lernen, Kommunikation, Verhalten, medizinischer Versorgung und/ oder der Bewältigung im Alltag.

Ziel ist es dem Schüler den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Um für einen Schüler eine Unterstützung zu beantragen, müssen die Eltern einen Antrag stellen. Zeitlich wird eine Schulische Stellungnahme geschrieben, dies übernimmt in den meisten Fällen die Lehrkraft. Unterstützung bekommen Eltern und Lehrkräfte von der Fachkraft Schulbegleitung.

Bei der Beantragung muss der Aufenthaltsstatus bei Schülern mit Flüchtlingsstatus berücksichtigt werden.

Der Antrag und die Schulische Stellungnahme werden zum Bezirk geschickt, die eine Anspruchsprüfung durchführen und den Bescheid erstellen. Dieser wird an die Schule und an die Eltern verschickt.

Im Bescheid ist geklärt, wie lange die Leistungen für eine Schulbegleitung übernommen werden. Läuft dieser aus, muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Wird keine Schulbegleitung mehr benötigt, kann die Leistung auch frühzeitig beendet werden.

4. Definition Pooling

Im Poolmodell werden alle schulbegleitenden Kinder und Jugendlichen mit individuellen Unterstützungsbedarf einer Schule zusammengefasst und von unseren Mitarbeitern betreut. Die Schulen erhalten ein Pool-Budget auf Grundlage des Einzelbedarfs der Leistungsberechtigten. Die Schulbegleiter können flexibel eingesetzt werden, solange der Bedarf bei dem Leistungsberechtigten dies zulässt. Die Schüler können von einem Schulbegleiter in einer klassischen 1:1 Situation im Schulalltag begleitet und unterstützt werden, oder auch für zwei oder drei Kinder zuständig sein. Bei Bedarf vertreten sich die Mitarbeiter aus dem Pool-Team untereinander, wie beispielsweise bei Krankheit.

5. Vorteile des Poolingmodells

Vorteile des Poolingmodells bestehen in dem erweiterten und flexiblen Einsatz der Schulbegleiter in den unterschiedlichen Klassen bzw. Einrichtungen.

Bessere Vertretungsmöglichkeiten – bei Ausfällen sind schneller Vertretungen möglich, ohne dass der Schulalltag oder die Teilhabe des Kindes leidet. Verbesserte Arbeitssituation für die Schulbegleiter durch das Wegfallen der starren 1:1 Betreuung.

Bessere Entwicklung der Leistungsberechtigten Kinder im Bereich Selbstständigkeit, Interaktion und sozialer Integration. Kinder lernen mit wechselnden Bezugspersonen umzugehen. Bessere Planungsmöglichkeiten durch die Möglichkeit der Einstellung eines Koordinators, Springerkraft.

Die direkte Zuordnung eines Schulbegleiters kann für das Kind ausgrenzend wirken. Ebenso können unerwünschte gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

6. Ziel des Poolingmodells

Ziel ist es, eine individuelle und bedarfsgerechte Unterstützung zu gewährleisten und zugleich die Selbstständigkeit des Schülers zu fördern. Zugleich soll diese Maßnahme zu einer Verbesserung der Unterrichtssituation beitragen. Die Kinder sollen im Schulalltag integriert werden. Individuelle Förderung wird durch gemeinsame Strukturen ersetzt, ohne den Unterstützungsbedarf einzelner zu vernachlässigen. Kinder müssen nicht ihre eigene Begleitung haben, dass fördert die soziale Teilhabe. Durch dosierte, angepasste Hilfe wird die Entwicklung zur Eigenständigkeit gefördert.

7. Risiken und Herausforderungen des Poolingmodells

Erfordert klare Absprachen im Schulteam und gute Koordination. Der Unterstützungsbedarf muss gut beobachtet und dokumentiert werden.

Es braucht qualifizierte Schulbegleitungen, die mit wechselnden Situation umgehen können.

Abgrenzung der Systeme Schule und Eingliederungshilfe

Eltern von den Vorteilen des Poolings zu überzeugen, da sie oft eine 1:1 Betreuung erwarten und keine Bedenken haben müssen, dass ihr Kind nicht ausreichend gefördert wird.

Verschimmen von Aufgaben der Pflegekraft und Schulbegleitung.

8. Haltung und Einstellung der Mitarbeiter gegenüber der Leistungsberechtigten

Eine positive Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung ist Voraussetzung für die Arbeit mit unseren Leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen. Dabei sind ein freundlicher Umgangston und eine wertschätzende Haltung mit inbegriffen. Die Kommunikation mit den Leistungsberechtigten Schülern soll altersentsprechend und auf Augenhöhe sein. Auf ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis ist zu achten. Die Förderung der Selbstständigkeit ist uns sehr wichtig. Dabei gilt das Motto: „Hilf mir es selbst zu tun“.

9. Qualifikation

Aus den unterschiedlichen Bedarfslagen von Schülern mit Behinderung ergeben sich verschiedene Anforderungen an die Schulbegleiter. In der Regel ist Hilfspersonal und bei spezifischem Bedarf Fachpersonal einzusetzen. Im Rahmen der individuellen Gesamtplanung der zu unterstützenden Schüler ist festzustellen, über welche Qualifikation der Mitarbeiter im Einzelfall verfügen muss. Grundsätzlich sollte das dort eingesetzte Personal über grundlegende fachliche und soziale Kompetenzen (Empathie, Offenheit, Fähigkeit zur

Teamarbeit und zur konstruktiven Konfliktlösung u.a.) verfügen. Ob eine einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist, wird im Rahmen der Bedarfsfeststellung geprüft. Darüber hinaus muss die Begleitung und Anleitung des in der Schulbegleitung tätigen, durch den Arbeitgeber gewährleistet sein.

10. Einsatz der Schulbegleitungen

Durch das Poolingmodell können die Schulbegleitungen flexibel eingesetzt werden und so nicht nur die Leistungsberechtigten Schüler unterstützen. Bei der Einteilung der Klassen muss auch auf die Qualifikation der Schulbegleitungen geachtet werden. Wenn sich die Aufgaben einer Schulbegleitung auf die Hilfe und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und der Mobilität beschränken, benötigt diese keine einschlägige Qualifikation im pädagogischen und pflegerischen Bereich. Bei Schulbegleitungen, die einen komplexen Hilfsbedarf im Kontext Verhaltensauffälligkeiten leisten, wäre eine einschlägige fachliche Qualifikation von Vorteil. Zudem ist darauf zu achten, ob eine medizinische Versorgung vorliegt und somit bestimmte Qualifikationen oder Schulungen notwendig sind.

11. Abgrenzung der Schulbegleitung zur Tätigkeit der Pflegekraft

Im Gegensatz zu den Regelschulen sind im Bereich der Förderschulen je nach Förderschwerpunkt neben den Lehrern auch Pflegekräfte oder weiteres Personal (z.B. Erzieher) beschäftigt. Diese sind für pflegerische Aufgaben und unterstützende Hilfestellung zuständig. Ihr Aufgabenbereich deckt sich also zum Teil mit dem der Schulbegleiter. Wenn Pflegekräfte den Bedarf einzelner Kinder und Jugendlicher mit Behinderung nicht decken können, können diese einen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung haben. Der ungedeckte Bedarf muss gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Jugendhilfe ausführlich begründet werden. Der Schulbegleiter kompensiert dann im Bereich pflegerische Tätigkeiten, lebenspraktische Hilfestellungen und Mobilität fehlende schulische Pflegekräfte.

12. Aufgaben der Schulbegleitungen

Die Rechtsprechung ordnet folgende Tätigkeiten als typische Aufgaben der Schulbegleitung ein:

- Organisation des Schüler-Arbeitsplatzes
- Ordnungsgemäßes Bereithalten der Unterrichtsmaterialien
- Kontrolle und Einflussnahme auf das Verhalten
- Aufpassen, Informationen von der Tafel abzuschreiben
- (simultane) Übersetzung des Unterrichts (=Gebärdensprachdolmetscher)
- Unterstützung beim Aufgabenverständnis und bei Konzentration
- Wiederholung der Arbeitsanweisung
- Ermutigen, Arbeitshaltung unterstützen
- Auffangen von Verweigerungshaltung und produktive Umleitung
- Beaufsichtigung zur Vermeidung von Selbst- und Fremdgefährdung
- Hilfe bei feinmotorischen Arbeiten, Unterstützung bei der Anwendung technischer/mechanischer Hilfsmittel
- Ruhephasen ermöglichen und beaufsichtigen
- Beruhigung
- Erkennen und Vermeiden von Überforderungssituationen
- Hilfestellung bei der Zusammenarbeit mit Mitschülern

- Unterstützung bei Partner- und Gruppenarbeiten
- Strukturierung von freien Unterrichtssituationen
- Rückkopplung mit Lehrkraft
- Emotionale Stabilisierung
- Kleinschrittige Strukturierung bei offenen Lernangeboten
- Hilfe im Sport- und Schwimmunterricht
- Pflegerische Tätigkeiten je nach Bedarf
- Unterstützung beim An- und Auskleiden, Begleitung vom Bus in die Klasse, Orientierung im Schulgebäude, Nahrungsaufnahme, Zeitliche Orientierung, Wechseln des Schulraumes, Mobilität, Gefahreinschätzung und Abwehr von Gefahren.
- Unterstützung im schulischen Freizeitbereich, z.B.: Wanderungen, Schullandheimfahrten, Schulpausen
- Pädagogische Tätigkeiten, die von der Lehrkraft angeleitet werden und unterstützenden Charakter haben

13. Keine Aufgaben der Schulbegleitungen

Grundsätzlich besteht Einigkeit, dass die Vermittlung der Lerninhalte immer Aufgabe der Schule, nicht des Schulbegleiters ist. Schulbegleitung kann somit immer nur Tätigkeiten umfassen, die außerhalb dieses Kernbereichs der pädagogischen Arbeit liegen.

Der Einsatz des Schulbegleiters ist nicht auf den Vorgang der Vermittlung von Inhalten ausgerichtet, sondern darauf, dass dem Leistungsberechtigten die Teilnahme am Unterricht ermöglicht wird.

- Vertiefung der schulischen Inhalte
- Bereitstellung von schulischen Materialien
- Elternberatung
- Zusammenarbeit mit Schulpsychologen, Frühförderstellen, Fachdienst
- Beaufsichtigung der Klasse bei Abwesenheit der Lehrkraft
- Schulbegleitung ist keine zweite Lehrkraft, kein Assistent der Lehrkraft bei Vermittlung der Unterrichtsinhalte

14. Koordinatoren der Schulbegleitungen und deren Aufgaben

- Absprachen mit der Schulleitung
- Einsätze der Schulbegleitungen in Absprache mit der Schulleitung
- Teilnahme an Besprechungen mit Lehrkräften, Führen von Teams mit Schulbegleitern, Ansprechpartner für Schulbegleitungen
- Interne Abrechnung der Schulbegleitungen
- Urlaubsplanungen, Dienstpläne
- PEP-System
- Korrespondenz mit dem Bezirk
- Neuanträge für Schulbegleitungen
- Sachstandsberichte
- Organisation von Fortbildungen extern
- Weitergabe von allgemeinen Informationen an die Schulbegleitungen
- Unterstützung der Eltern bei Anträgen von Schulbegleitungen
- Einarbeitung und Anleitung der Schulbegleitungen: Einarbeitungsmappe, Kennenlernen der Einrichtung, Aufgaben der Koordinatoren
- Elternarbeit: Elternabende, Teilnahme an Elterngesprächen

- Mitarbeitergespräche, Teilnahme an Klassenteams
- Fortbildungsmodule 4xjährlich erstellen intern

Fortbildungskonzeption, interne Schulungen (Moni Kneißl)

1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
FEM	Ich -Bücher	Erste Hilfe / Verbandsbuch
Konzeption	Heben und Tragen, Basale Stimulation	Schweigepflicht
Herausforderndes Verhalten	Haltung zum Kind	Kommunikation in Teams
Förderpflege	Unterstützte Kommunikation (UK)	Elternarbeit
Snoezelen	Schutz vor Gewalt	Autismus

15.Besondere Leistungsmerkmale des Dienstes an der St. Valentinsschule:

15.1 Ich-Bücher (Ansprechpartnerin Fr. Stobbe)



Wofür ein Ich-Buch?

Ziel des Ich-Buches ist es, die wichtigsten Informationen über die Besitzerin/den Besitzer des Ich-Buches in einer geeigneten schriftlichen und grafischen Form festzuhalten. Das Ich-Buch dient als Informationsquelle für alle Bezugspersonen und ermöglicht es der kommunikationsbeeinträchtigten Person, dass sie sich in verschiedenen Situationen verständigen kann. Durch die Nutzung des Ich-Buches soll somit eine zwischen dem Kind/Jugendlichen und dessen Bezugspersonen verbesserte Kommunikation und Interaktion entstehen. Zudem helfen Ich-Bücher insbesondere beim Wechsel in eine andere Klasse, der Lehrkraft oder den Bezugspersonen schnell und einfach die nötigen Informationen im Alltag an die zu betreuenden Personen weiterzugeben.

Themen eines Ich-Buches

Zu den Themen eines Ich-Buches gehören die Kommunikationsformen und -hilfsmittel, Interessen, Vorlieben und Abneigungen, tägliche Routinen, die wichtigsten Bezugspersonen und persönliche Daten. Das Ich-Buch wird individuell erarbeitet und an die Fähigkeiten und Bedürfnisse der Nutzerin/ des Nutzers angepasst. Der Fokus liegt dabei auf den Ressourcen.

Damit die Nutzerin/der Nutzer gerne mit dem Ich-Buch kommuniziert und motiviert ist es zu benutzen, sollte das Ich-Buch optisch und inhaltlich ansprechend gestaltet sein. Um das Ich-Buch übersichtlich zu halten, sollte es um die 15 Seiten Umfang haben.

Wie wird es erarbeitet?

Im besten Fall wird das Ich-Buch in gemeinsamer Zusammenarbeit aller Beteiligter (Nutzerin/Nutzer, Eltern, Schule, Tagesstätte, Therapeuten/Therapeutinnen) erstellt. Die Besitzerin/der Besitzer entscheidet, wenn möglich alleine über den Inhalt des Ich-Buches.

Ein ähnlicher Aufbau der Ich-Bücher macht Sinn, damit sich die Bezugspersonen in fremden Ich-Büchern schnell zurechtfinden.

Zunächst werden die Daten gesammelt. Die Eltern werden über einen Elternbrief über das geplante Ich-Buch-Projekt informiert. Fotos können von allen Beteiligten über einen Link in die Cloud hochgeladen werden. Zudem werden Informationen über einen Fragebogen eingeholt und zusammengetragen. Die Inhalte des Ich-Buches werden so vorbereitet, dass das Kind/der Jugendliche, wenn möglich alleine oder mit Unterstützung der Bezugspersonen eine Auswahl treffen kann. Dafür sind regelmäßige Treffen angedacht.

Es muss für jedes Ich-Buch eine verantwortliche Person bestimmt werden, die regelmäßig prüft, ob das Ich-Buch noch auf aktuellem Stand ist oder überarbeitet werden muss.

Das Ich-Buch wird als PowerPoint Präsentation erstellt und ausgedruckt. Die Kinder/Jugendlichen mit Tablet haben das Ich-Buch auf dem Gerät. Die Nutzerin/der Nutzer sollte jederzeit auf das Ich-Buch zugreifen können und es bei sich tragen, z.B. in der Schultasche.

Das fertige Ich-Buch ist in der Cloud abgespeichert. Die betreffenden Personen erhalten dazu den Link.

Das Ich-Buch enthält sensible Daten und intime Informationen, die geschützt werden müssen und nicht in fremde Hände gelangen dürfen.

Quelle: Karin Birchler Hofbauer: „Ich-Buch“ für die Unterstützte Kommunikation. Ein Hilfsmittel für die aktive Interaktionsgestaltung mit kommunikativ beeinträchtigten Menschen. Saarbrücken, 2015

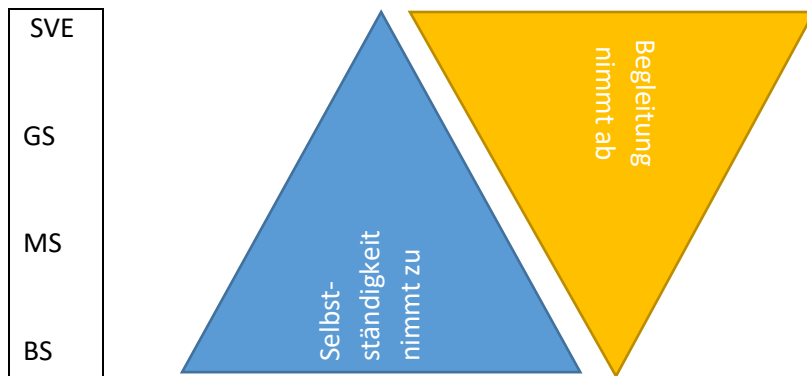
15.2 regelmäßiger Austausch mit den Eltern

Die Fachkräfte nehmen zweimal im Schuljahr Kontakt mit den Eltern der leistungsberechtigten Schüler auf, um den Stand der Leistung zu besprechen.

Hierzu wird ein Erhebungsbogen genutzt, der den Bedarf der Begleitung erfasst.

16. Ablösung der Schulbegleitung auf dem Weg von der SVE zur Berufsschulstufe

- Individueller Abbau der Unterstützung und Aufbau der Selbständigkeit
- Vorbereitung auf den Erwachsenenbereich – keine 1:1 Betreuung mehr
- Beendigung der Schulbegleitung ab wann (individuell und hinterfragen)



17. Beendigung der Leistung

Ist der Bedarf einer Schulbegleitung nicht mehr gegeben, kann die Leistung, in Rücksprache mit den Eltern, in einem Schreiben an den Bezirk Oberbayern beendet werden.

Sollte die Leistung wieder erforderlich sein, kann ein erneuter Antrag gestellt werden.

18. Entwicklung des Dienstes

Vor 2020	Klassisches Modell Schulbegleitung in der Zuordnung Mitarbeiter-> Kind	Keine pädagogische Fachkraft für Schulbegleitungen
2020 – 2021	Einführung Pooling für den Schulbereich	Einführung pädagogische Fachkraft für Schulbegleitungen
2021 – 2022	Einführung regelmäßiger Teams für Schulbegleitungen mit den Fachkräften	Fachkraft für Schulbegleitungen wird auf zwei Personen erweitert
2022 - 2023	Organisation Fortbildungen Referenten inhouse	
2023 - 2024	Einführung Pooling auch in der SVE	Erweiterung Fachkraft für Schulbegleitungen auf drei Personen
2024 - 2025	Einführung interner Fortbildungsmodule	Vollständige Besetzung der Stelle Fachkraft Schulbegleitung

19. Qualität / Qualitätssicherung

Das Leistungsangebot der Schulbegleitungen hat den Erfordernissen einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Leistungserbringung zu entsprechen. Die Qualität der Leistungen gliedert sich in Struktur- Prozess und Ergebnisqualität.

Es ist unser Anliegen, die Leistung der Schulbegleitung in hoher Qualität durchzuführen. Zur Qualitätssicherung sind ausgebildete pädagogische Fachkräfte für alle Schulbegleitungen in der Einrichtung.

Durch unterschiedliche Settings gewährleisten wir eine qualitätsorientierte Arbeit der Schulbegleitungen, die optimal auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler:innen eingeht:

- Einzelgespräche
- Teambesprechungen
- Fallbesprechungen
- Interne und externe Fortbildungen

19.1. Strukturqualität

- Auswahl geeigneter und dem Anforderungsprofil entsprechender Mitarbeiter
- Eine fachlich fundierte Einarbeitung und Anleitung neuer Mitarbeiter
- Angemessene Schulungen, Fortbildungen und Supervision der Mitarbeiter
- Zur internen Fortbildung haben wir ein Fortbildungsprogramm für alle Schulbegleitungen entwickelt
- Kooperation und professioneller Austausch mit Eltern
- Sicherstellung des Datenschutzes

19.2. Prozessqualität

- Respektvolle und wertschätzende Grundhaltung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Orientierung an den Ressourcen und Kompetenzen der jungen Menschen
- Kollegiale Fallbesprechungen
- Regelmäßige Überprüfung des Entwicklungsverlaufs
- Ziele werden formuliert, verfolgt und im nächsten Lernentwicklungsgespräch bezüglich der Erreichung besprochen.

19.3. Ergebnisqualität

- Regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit der Schulbegleitung
- Regelmäßige Dokumentation von Beobachtungen, die Weiterentwicklungen oder auch Rückschritte betreffen.
- Führen eines Stundenzettels

Quellenangabe:

- Dworschak, W.; Fitzek, T. & Lüders, L. M. (2023). Schulbegleitung an Förderschulen weiterentwickeln. Pool-Modelle an Förderzentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung in Bayern. Universität Regensburg doi: 10.5283/epub.54371
- Auszug aus dem Sozialgesetzbuch
- Orientierungshilfe zur Schulbegleitung unter besonderer Berücksichtigung der Bildung von Schulbegleiterpools (Deutscher Landkreistag/Städtetag, BAGÜS)
- Allgemeine Konzeption, DRK Kinderwelt Schulbegleitung